

Neuss/Grevenbroich, 05.07.2010

An die
Damen und Herren
Abgeordneten des Kreistages
des Rhein-Kreises Neuss

An die Dezernenten

**Sitzung des Kreistages am 14. Juli 2010
- Erweiterung und Ergänzung der Tagesordnung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erweitere und ergänze ich die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.07.2010 wie folgt:

Öffentlicher Teil:

TOP 2 (neu)

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

TOP 6 (neu)

**Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen
Auszahlung/Aufwendung gem. § 83 GO NW hier: Erstellung einer
Bodenfunktionsbewertungskarte**

TOP 7 (neu)

**Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises
Neuss**

TOP 13 (neu)

**1. Änderung Landschaftsentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen
(LEP NRW) – Energieversorgung-**

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 7 (neu)

**Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit der Regionale 2010: Park-
und Gartenanlage Zons – Erwerb einer Garage-**

Eine aktualisierte Tagesordnung liegt bei.

Außerdem erhalten Sie folgende Unterlagen:

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 2.1. Anträge zur Umbesetzung

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.06.2010

Zu TOP 11 Inhouse-Vergabe zur Erbringung der Betriebsleistungen auf der Linie S28

Kurzfassung zur Inhouse-Vergabe

Zu TOP 15 Neuorganisation der ARGE Rhein-Kreis Neuss

Die Beratungsunterlagen wurden bereits mit der Einladung zum Sozial- und Gesundheitsausschuss versandt.

Nichtöffentlicher Teil:

Zu TOP 1 Jahresabschluss 2009 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH

Ergänzte Vorlage der Verwaltung

Zur Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH
(im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung)

- Jahresabschluss 2009 der Kreiswerke Grevenbroich GmbH und Bestätigung weiterer Beschlüsse

Ergänzte Vorlage der Verwaltung

Ich verweise auf die Erläuterungen, die in der Reihenfolge der Tagesordnung beiliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Neuss/Grevenbroich, 05.07.2010

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:

An die stv. Mitglieder des Kreistages
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreistag angehören

An den Landrat und die Dezernenten

1. aktualisierte Tagesordnung

Kreistag

am Mittwoch, dem 14.07.2010, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 oder -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.
(Ergänzung)**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. **Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten** **neu**
Vorlage: 010/0614/XV/2010
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- 3.1. Anträge zur Umbesetzung **Ergänzung**
Vorlage: 010/0513/XV/2010
- 3.2. Umbesetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH
Vorlage: 61/0555/XV/2010

-
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2008, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/0566/XV/2010
 5. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW vom Haushaltsjahr 2009 nach 2010 im Rahmen des Jahresabschlusses 2009
Vorlage: 20/0515/XV/2010
 6. **Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung gem. § 83 GO NW hier: Erstellung einer Bodenfunktionsbewertungskarte** neu
Vorlage: 20/0600/XV/2010
 7. **Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss** neu
Vorlage: 20/0603/XV/2010
 8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0558/XV/2010
 9. Kreisentwicklungskonzept - Mitgliedschaft des Rhein-Kreises Neuss mit den Parkanlagen Zons und Sinsteden im European-Garden-Heritage Network - EGHN - Europäisches Gartennetzwerk
Vorlage: 40/0517/XV/2010
 10. 8. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss -
hier: Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss durch den Kreistag
Vorlage: 61/0520/XV/2010
 11. Inhouse-Vergabe zur Erbringung der Betriebsleistungen auf der Linie S28 (Regio-bahn) **Ergänzung**
Vorlage: 61/0571/XV/2010
 12. Neufassung der Sportförderrichtlinien
Vorlage: 52/0385/XV/2010
 13. **1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) -Energieversorgung-** neu (aus KA)
Vorlage: 61/0593/XV/2010

14. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - 14.1. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses
KA/20100421/Ö10 vom 21.04.2010 über den Neubau einer
Ringerhalle
Vorlage: 52/0526/XV/2010
 - 14.2. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses des
Kreisausschusses vom 16.06.2010 über die Einrichtung und
Änderung von Bildungsgängen an den Berufsbildungszentren
Neuss-Hammfeld und Neuss-Weingartstraße
Vorlage: 40/0567/XV/2010
15. Neuorganisation der ARGE Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/0570/XV/2010
16. Anträge
17. Mitteilungen
18. Anfragen
19. Einwohnerfragestunde

**Unterlagen
wurden bereits
mit der Einl.
Zum SozGeA
versand**

Nichtöffentlicher Teil:

1. Jahresabschluss 2009 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein- **Ergänzung**
Kreises Neuss GmbH
Vorlage: KW/0540/XV/2010
2. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, des
Lageberichtes 2009 sowie des Prüfungsberichtes 2009 des
Kreiskrankenhauses Grevenbroich
Vorlage: 540/0563/XV/2010
3. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, des
Lageberichtes 2009 sowie des Prüfungsberichtes 2009 des
Kreiskrankenhauses Dormagen
Vorlage: 540/0564/XV/2010
4. Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss - Bilanz zum
31.12.2009
Vorlage: 507/0572/XV/2010

5. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - 5.1. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Kreisausschusses vom 16.06.2010 über die Wahl des Nachfolgers für den ausscheidenden Krankenhausdirektor der Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich
Vorlage: 540/0568/XV/2010
 - 5.2. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Kreisausschusses vom 16.06.2010 über die Wahl des Chefarztes Anästhesie- und Intensivmedizin beim Kreiskrankenhaus Dormagen
Vorlage: 540/0569/XV/2010
6. Personalangelegenheiten
 - 6.1. Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/0537/XV/2010
7. **Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit der Regionale 2010: Park- und Gartenanlage Zons - Erwerb einer Garage** **neu (aus KA)**
Vorlage: 40/0592/XV/2010
8. Anträge
9. Mitteilungen
10. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0614/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.07.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Frau Johanna Scharfenberg, Bündnis 90/Die Grünen, ist durch Verzicht aus dem Kreistag des Rhein-Kreises Neuss ausgeschieden.

Als Vertreter rückt Herr Manfred Haag in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“**

Fraktion im Kreistag des Kreises Neuss

Münsterplatz 13 a · 41460 Neuss (oder: Postfach 10 03 34 · 41403 Neuss) · Telefon 0 21 31/2 10 07 · Telefax 0 21 31/2 16 01
e-Mail: cdu.kv.neuss@t-online.de · Internet: www.cdu-kreisneuss.de

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Kreishaus
Oberstraße 91

41460 Neuss

010
R

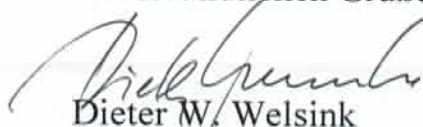
14. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten, dem nächsten Kreistag die folgende Ausschussumbesetzung zur Beschlussfassung vorzulegen:

Ausschuss	Position	neu
Sportausschuss	stellv. M	Korte, Heinz-Peter

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0600/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.07.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen
Auszahlung/Aufwendung gem. § 83 GO NW
hier: Erstellung einer Bodenfunktionsbewertungskarte
Sachverhalt:

Die Bodenschutzgesetzgebung fordert, die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig zu schützen. Daher sind in den verschiedenen Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Landschaftsplanung, Bauleitplanung usw.) Bodenfunktionsbewertungen notwendig. Sie dienen der Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in das Schutzgut Boden.

Die Bodenfunktionsbewertungen sind eine wichtige Aufgabe der Unteren Bodenschutzbehörde. Um die Bewertungen inhaltlich zu verbessern und effektiver vornehmen zu können, sollen sämtliche verfügbare Daten, die für eine Bodenfunktionskarte benötigt werden, erfasst und als digitales Kartenwerk dargestellt werden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 07.04.2010 hat die Bezirksregierung Düsseldorf bereits eine Förderung in Höhe von 80 % der Projektkosten bewilligt (Bewilligungszeitraum 01.03.2010 bis 31.12.2011). Zur Deckung des Eigenanteils sind ausreichend Mittel auf dem Sachkonto 5279 001 „Maßnahmen des Bodenschutzes“ und dem dazugehörigen Finanzrechnungskonto 7279 001 vorhanden. **Somit entsteht keine zusätzliche finanzielle Belastung für den Kreis.**

Das Projekt erstreckt sich wie folgt über die Haushaltsjahre 2010 und 2011:

	2010	2011	Summe
Projektkosten	34.000,-- €	26.000,-- €	60.000,-- €
Fördermittel	27.200,-- €	20.800,-- €	48.000,-- €
Eigenleistung	6.800,-- €	5.200,-- €	12.000,-- €

Das Projekt wurde dem Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2010 vorgestellt. Der Ausschuss hat die Ausführungen der Verwaltung zur Optimierung der

Grundlagendaten in Form einer Bodenfunktionsbewertungskarte zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 diesen Beschluss bestätigt.

Da das Projekt nicht im Haushaltsplan 2010 veranschlagt ist, sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW i. V. m. dem Beschluss des Kreistages vom 18.12.2001 (Erheblichkeitsgrenzen) für das Haushaltsjahr 2010 außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für das laufende Haushaltsjahr im Produkt 140.561.011 „Bodenschutz, Schutz vor altlastenbedingten Gefahren und Vorsorge“ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 34.000,-- € für das Projekt „Erstellung einer Bodenfunktionsbewertungskarte“.

Die Deckung ist im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus einer Landeszuweisung in Höhe von 27.200,-- € sowie durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen für Maßnahmen des Bodenschutzes in Höhe von 6.800,-- €.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0603/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.07.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss****Sachverhalt:**

Eine Umfrage in der Verwaltung hat ergeben, dass folgender Änderungsbedarf bei der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss besteht:

1)

Dem Rhein-Kreis Neuss steht als Träger der Landschaftsplanung gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW ein Vorkaufsrecht bei Grundstücken zu, die im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen. Dies hat zur Folge, dass die Notarinnen und Notare die von ihnen beurkundeten Kaufverträge mit der Bitte um Erteilung eines Negativtestates vorlegen. Zum Ausgleich des dafür entstehenden Verwaltungsaufwandes soll eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Bescheid erhoben werden. Dieser Betrag entspricht den Gebühren, die durchschnittlich von den umliegenden Kommunen für die Erteilung eines Negativtestates erhoben werden. Der Landkreistag hat die Erhebung von Gebühren für Negativtestate gemäß § 36 a Landschaftsgesetzes NRW für zulässig befunden (s. Rundschreiben Nr. 0095/09 vom 27.01.2009).

2)

Im Bereich der „Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb von Ortschaften“ erfolgt eine Präzisierung der bestehenden Gebührentatbestände.

Zur besseren Übersicht ist die neue Fassung des Gebührentarifs als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind hervorgehoben.

Beschlussempfehlung:

**Änderungssatzung
zur Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss vom 22.12.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des Heimgesetzes vom 7. August 1974 in der geltenden Fassung (BGBl. I S. 1873), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 91), des § 36 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 in der geltenden Fassung (GV. NRW. S. 568) sowie des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 in der geltenden Fassung (BGBl. I S. 1120, 2521, 2544) beschließt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss folgende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung vom 21.12.1999:

§ 1

- (1) Im Gebührentarif wird die Ziffer 1.9 zur Ziffer 1.10.
- (2) Folgende neue Ziffer 1.9 wird eingefügt:
Ausstellung einer Verzichtserklärung gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW 25,00 EUR

§ 2

- (1) Im Gebührentarif wird die Ziffer 3.12 wie folgt ergänzt:
Nach „Ausstellungsplätzen“ wird eingefügt „Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten“.
- (2) Die Ziffer 3.13 wird folgendermaßen ergänzt:
Nach „nicht gewerblich“ wird eingefügt „bzw. nicht unternehmerisch“.
- (3) Die Ziffer 3.51 erhält folgende Fassung:
„Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen); täglich“.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEBÜHRENTARIF mit Rahmengebühren zur Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss

Tarif- ziffer	Leistung / Amtshandlung / Tätigkeit	R A H M E N G E B Ü H R E N	
		von	bis
1	Abschriften, Beglaubigungen, Bescheinigungen u. ä.		
1.1	Abschriften und Auszüge von Hand gefertigt; je angefangene 5 Arbeitsminuten	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen o. ä., soweit nicht bei 1.1 enthalten, jeweils	von 1,50 EUR	bis 10,00 EUR
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien o. ä., je Seite	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.4	Fertigung einer Kopie, DIN A 4 oder andere Größe, je Blatt	von 0,50 EUR	bis 2,00 EUR
1.5	Herausgabe eines Landschaftsplanes, komplett als Druckfassung; je nach Umfang	von 15,00 EUR	bis 21,00 EUR
1.6	Herausgabe eines Landschaftsplanes, aufgearbeitet als Teilvergrößerung, Plan- zusammenfassung oder ähnliches gemäß Auftragserteilung; je nach Umfang		
1.7	Fertigung einer Ozalid - Pause	von 3,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.8	Ertellung von Löschungsbewilligungen, Vorrangräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	von 15,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.9	Ausstellung einer Verzichtserklärung gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW	von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
1.10	sonstige Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 EUR von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
2	Prüfungen		
2.1	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach Zeitauf- wand berechnet. Je Prüfungstag je Prüfer/in wird wie folgt berechnet: Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil zu entrichten, mindestens jedoch die Hälfte der Tagesgebühr. Sofern im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist, werden keine Gebühren erhoben.	von 289,00 EUR	bis 480,00 EUR

- 3 Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortschaften**
- 3.1 Zufahrten und Zugänge
- 3.11 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke,

je Wohneinheit; jährlich		
3.12	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industriewerken, Einkaufs- und Gartenzentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tätigkeiten; jährlich	von 13,00 EUR
3.13	von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	bis 130,00 EUR
	Zufahrten und Zugänge von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind gebührenfrei.	von 64,00 EUR
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	bis 320,00 EUR
	Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.	von 13,00 EUR
3.21 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	bis 280,00 EUR
3.21 b)	längerdauernd; jährlich	bis 280,00 EUR
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.31	Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.	
	Je angefangenen Meter; jährlich	von 0,50 EUR
3.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	bis 6,00 EUR
	Wartehallen sowie Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb sind gebührenfrei.	
3.41	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche	
3.41 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	von 13,00 EUR
3.41 b)	längerdauernd; jährlich	bis 103,00 EUR
3.42	Automaten; jährlich	bis 103,00 EUR
3.43	Verladestellen; jährlich	bis 103,00 EUR
3.44	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche wöchentlich	bis 256,00 EUR
		von 0,50 EUR
		bis 5,50 EUR

jedoch mindestens			
3.45	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten	13,00 EUR	
3.45 a)	gewerblich, bis zu einem Jahr, einmalig	von 13,00 EUR	bis 256,00 EUR
3.45 b)	gewerblich, längerdauernd; jährlich	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
Für nicht - gewerbliche Zwecke gebührenfrei.			
3.5	Besondere Veranstaltungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung), wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
3.51	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen , Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen) ; täglich		
3.52	Werbeveranstaltungen u. ä.; täglich	von 50,00 EUR	bis 512,00 EUR
3.53	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen; täglich	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
		von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
3.6 Verwaltungsgebühren			
3.61	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben	höchstens jedoch 256,00 EUR	
3.62	Für sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbaubehörde, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW	mindestens 25,00 EUR	
3.63	und zwar bei baulichen Anlagen je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), z.B. nach § 50 Abs. 3 TKG	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
		0,70 EUR	mindestens jedoch 25,00 EUR
		von 25,00 EUR	bis 512,00 EUR
4 Straßenbau einschließlich Grunderwerb			
Die Gebühren werden nach den Bau- bzw. Grunderwerbskosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen berechnet, und zwar wie folgt: Bei einem Kostenvolumen			
4.1	bis 50.000,00 EUR werden 6,0% als Gebühr erhoben	von 30,00 EUR	bis 3.000,00 EUR
4.2	bis 200.000,00 EUR werden 4,5% als Gebühr erhoben	von 3.000,00 EUR	bis 9.000,00 EUR
4.3	bis 500.000,00 EUR werden 3,5% als Gebühr erhoben	von 9.000,00 EUR	bis 17.500,00 EUR
4.4	über 500.000,00 EUR werden 3,0% als Gebühr erhoben	von 17.500,00 EUR	bis 75.000,00 EUR
Von den vorstehenden Gebühren werden			
erhoben für			
a) Vorentwurf und Kostenschätzung		10%	
b) Entwurf (prüfungsfähig und baureif)		30%	

c) Ausarbeitung und Vergabeunterlagen 10%

d) örtliche Bauleitung und Abrechnung 50%.

Die Gebühren der Tariffziffern 4.1 bis 4.4 werden bei Stufenwechsel solange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.

5 Durchführung des Heimgesetzes

5.1 Erteilung von Auflagen nach § 12 Heimgesetz

von 50,00 EUR

bis 550,00 EUR



Ulrich Bergmann
<ulrich.bergmann@regio-bahn.de>

15.06.2010 13:29

An "frank.gensler@stadt.neuss.de"
<frank.gensler@stadt.neuss.de>,

Kopie "peter.herweg@kreis-mettmann.de"
"fam.iven@t-online.de" <fam.iven@t-online.de>,
"arno.werner@erkrath.de" <arno.werner@erkrath.de>,
Joachim Korn <joachim.korn@regio-bahn.de>,

Blindkopie

Thema Kurzzusammenfassung Inhouse-Vergabe ["Watchdog":
checked] ["securiQ.Watchdog": überprüft]

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Wunsch einiger Aufsichtsratsmitglieder haben wir die wichtigsten Details zur geplanten Inhouse-Vergabe für den Betrieb auf der Linie S28 nochmals kurz zusammengefasst. Die diesbezügliche Ausarbeitung, die Ihnen als Beratungsunterlage dienen soll, erhalten Sie in der Anlage.

Ferner haben wir eine Grafik beigelegt, in der die heutige und die zukünftig geplante Unternehmensstruktur gegenüber gestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Bergmann
Geschäftsführer

Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
An der Regiobahn 15
40822 Mettmann

Telefon 02104 305-120
Fax 02104 305-105
Email ulrich.bergmann@regio-bahn.de
Internet www.regio-bahn.de

Geschäftsführer Joachim Korn, Ulrich Bergmann
Amtsgericht Wuppertal HRB 19431

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Zusammenfassung Details Inhouse-Vergabe.doc Unternehmensstrukturen.pdf

Zusammenfassung der wichtigsten Details zur Inhouse-Vergabe für den Betrieb auf der Linie S28 (Regiobahn)

Der VRR hat als Anschlussregelung für den zum Fahrplanwechsel im Dezember 2011 ablaufenden Auflegungsvertrag zur Erbringung der Betriebsleistung auf der Linie S 28 als einzig mögliche Alternative zu einer Ausschreibung eine Inhouse-Vergabe auf der Basis der EuGH-Rechtssprechung mit einer gesicherten Vertragslaufzeit von 10 Jahren vorgeschlagen. Die Gesellschafterversammlung der Regiobahn GmbH hat als Gesellschafterin der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung am 27. Mai 2010 der Umsetzung des Konzeptes zugestimmt.

Eine rechtssichere Inhouse-Vergabe setzt voraus, dass

1. die VRR AÖR über die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigene Dienststelle
2. die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben.
3. die durch die Inhouse-Vergabe beauftragte Tätigkeit überwiegend selbst erbracht wird.

Bei dem vom VRR vorgeschlagenen Modell ist eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung nicht vorgesehen. Deshalb muss die Kontrollfunktion anderweitig sichergestellt werden. Die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

- Die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH ist von der Regiobahn GmbH gesellschaftsrechtlich zu trennen.
- Die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH erhält eine neue Gesellschaftsstruktur. Es dürfen nur noch Anrainerkommunen direkt beteiligt sein.
- Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Regiobahn GmbH und der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH muss aufgelöst werden.
- Der VRR entsendet einen nebenamtlichen Geschäftsführer in die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH mit dem Geschäftsordnungsbereich „Abwicklung Verkehrsvertrag“.
- Der VRR entsendet ein beratendes Mitglied in den neu zu konstituierenden Aufsichtsrat der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

- Als weiteres Gesellschaftsorgan wird bei der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH ein Inhouse-Ausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus dem Präsidium des Aufsichtsrates (Vorsitzender, sowie erster und zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates) und einem Vertreter des VRR. In diesem Ausschuss erhält der VRR ein ausschließlich auf Fragen der Durchführung des Verkehrsvertrags für den Betrieb auf der Linie S28 beschränktes Vetorecht.
- In dem zu verhandelnden Verkehrsvertrag wird eine auflösende Bedingung aufgenommen, nach der der Verkehrsvertrag automatisch endet, soweit die Rechte des Inhouse-Ausschusses und/oder die Rechte des vom VRR entsandten Geschäftsführers seitens der Gesellschafterversammlung der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH beschnitten werden.
- Im Rahmen der Inhouse-Vergabe muss der überwiegende Teil der Leistung zwingend von der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH selbst erbracht werden. Die KCW GmbH, Berlin wurde beauftragt, auf der Grundlage einer von der Geschäftsführung erstellten Kalkulation der Betriebskosten für den 10-jährigen Vertragszeitraum die Selbsterbringungsquote der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH zu begutachten. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, das Eigentum an den 12 TALENT-Dieselmotrfahrzeugen von der Regiobahn GmbH auf die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH zu übertragen. Weitere Details und Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbsterbringungsquote müssen noch abgestimmt werden.

In der anliegenden Grafik ist ein Überblick über die aktuelle und zukünftige Gesellschaftsstruktur dargestellt.

Die Realisierung der Inhouse-Vergabe muss spätestens ein Jahr im Voraus im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Deshalb müssen bis Mitte Oktober 2010 alle Vertragswerke, die im Zusammenhang mit der Inhouse-Vergabe stehen, einschließlich des unterschriftsreifen Verkehrsvertrags zum Abschluss gebracht worden sein. Damit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, müssen die notwendigen Beschlussfassungen

- zum Konzept der Inhouse-Vergabe,
- zum vorgelegten Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH,
- zum vorgelegten Entwurf des Geschäftsanteilsübertragungsvertrags,
- zur Herabsetzung der Kapitalrücklage bei der Regiobahn GmbH
- zur Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags

- o und zum Abschluss des vorgelegten Entwurfs für den Kaufvertrag der 12 TALENT-Dieseltriebfahrzeuge

in den Stadträten und Kreistagen bis Mitte Juli 2010 erfolgen.

Heutige Unternehmensstrukturen



Geplante Unternehmensstrukturen ab 01.01.2011



Sitzungsvorlage-Nr. 61/0593/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	14.07.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Energieversorgung -****Sachverhalt:**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02.02.2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des LEP NRW gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPLG) durchzuführen. Die Unterlagen zur Änderung des LEP, Kapitel Energieversorgung, liegen in der Zeit vom 22.03.2010 bis 11.06.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierüber ist bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 21.04.2010 im Rahmen des Berichtes zur Regionalarbeit berichtet worden.

Als Beteiligter im Verfahren kann der Rhein-Kreis Neuss bis zum 15.07.2010 zum Änderungsentwurf Stellung gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens nehmen.

Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Er ist landesweite Planungsgrundlage für die nachgelagerten regionalen und kommunalen Planungen. Die vorgelegte 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – verfolgt folgende Zielsetzung:

1. Den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dazu sollen die Voraussetzungen für die Sicherung von Gebieten, die sich für eine Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen verbessert werden. Erstmals werden Vorgaben zur planerischen Steuerung von Windkraft, Solarenergie und Biogasanlagen gemacht.
2. Eine verstärkte Nutzung der Kraftwärmekopplung. Dies setzt eine räumliche Nähe der Energieerzeugungsquellen zu den Standorten der Energieverbraucher voraus. Daher soll auch landesplanerisch die Möglichkeit eröffnet und gestärkt werden, dass Kraftwerke in geeigneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gebaut

werden. Durch die Öffnung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für Kraftwerksnutzungen soll die Kraftwärmekopplung gefördert werden.

3. Die Sicherung des landesbedeutsamen Kraftwerksparks. Dazu sollen Kraftwerksstandorte für bestehende oder genehmigte Kraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt gesichert werden, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen. Im LEP werden 36 Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete festgelegt (34 bestehende und 2 genehmigte Kraftwerke). Zielsetzung ist die Erneuerung des Kraftwerksparks in Nordrhein-Westfalen.

Die geplante Neufassung des LEP-NRW –Kapitel Energieversorgung– ist den Sitzungsunterlagen als **Anlage** beigelegt.

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss hat neben dem Ausbau erneuerbarer Energien nach wie vor die Nutzung der heimischen Braunkohle vorrangige Bedeutung. Der LEP-Entwurf sieht sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch die Modernisierung des Kraftwerksparks vor. Die Kraftwerksstandorte im Rhein-Kreis Neuss (Grevenbroich-Neurath und -Frimmersdorf) sind mit der vorgelegten Änderung gesichert. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass mit dem vorgelegten Entwurf die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energie forciert werden.

Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss bestehen gegen die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung – keine Bedenken.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 die Beschlussfassung vertagt und die Ergänzung der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss im Hinblick auf die Beratungen im Regionalrat angeregt.

In seiner Sitzung am 17.06.2010 hat der Regionalrat die von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe erarbeitete umfangreiche Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes einstimmig beschlossen.

Die entsprechend ergänzte Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss ist als **Anlage** beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss nimmt den Bericht zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) – Energieversorgung – zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, im Verfahren die als Anlage beigelegte Stellungnahme abzugeben.

- Anlage 1 Text 1. LEP Änderung
- Anlage 2 Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss
- Anlage 3 Übersendungsschreiben
- Anlage 4 Stellungnahme des Regionalrates

2.2 Neufassung von Kapitel D.II Energieversorgung

D.II Energieversorgung

Die Energiepolitik in Nordrhein-Westfalen ist auf eine nachhaltige, d.h. dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung gerichtet. Die Landesregierung hat im April 2008 mit dem Bericht "Mit Energie in die Zukunft - Klimaschutz als Chance" (Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes) ihre energiepolitischen Zielsetzungen formuliert. Die wesentlichen Aspekte dieser Energiepolitik sind:

- eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten,
- den Verbrauch von Energie zu reduzieren,
- einen Energiemix verschiedener Energieträger unterschiedlicher Herkunft beizubehalten,
- den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung zu steigern,
- den im Land vorkommenden Primärenergieträger Braunkohle planerisch zu sichern,
- die Effizienz vor allem in der Verstromung fossiler Energieträger zu erhöhen,
- die Potentiale bei der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen,
- ein leistungsfähiges, international angebundenes Netz von Strom- und Gasleitungen zu erhalten und auszubauen sowie
- Speicherkapazitäten zum Ausgleich von Versorgungsengpässen zu erhalten und zu schaffen.

Für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen ist für die jeweiligen Energieträger eine spezifische, ausreichend dimensionierte Infrastruktur erforderlich, die Kraftwerke und andere Energieerzeugungsanlagen sowie Speicher, Strom- und Transportleitungen umfasst. Diese Infrastrukturelemente benötigen mitunter lange Planungs- und Bauzeiten, so dass nur durch vorausschauende Planung und rechtzeitiges Handeln Energieengpässe und damit verbundene volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden können.

Wesentliche Rahmenbedingungen für die nordrhein-westfälische Energieversorgung werden auf der europäischen und der nationalen Ebene gesetzt. Das "Integrierte Energie- und Klimaprogramm" der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 sieht vor, die jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 sukzessive um 183 Mio. t zu reduzieren. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die jährlichen CO₂-Emissionen kontinuierlich bis zum Jahr 2020 um 81 Mio. t gegenüber 2005 zu mindern; dies entspricht etwa 44 % der von der Bundesregierung bis 2020 geplanten energiebedingten CO₂-Reduktion.

Darüber hinaus ist Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG vom

23. April 2009 zur "Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen" verpflichtet, den Anteil von 5,8 % erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2008 auf 18 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Dabei soll nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 29. Juli 2009 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % steigen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz gibt außerdem vor, dass jede Kilowattstunde Strom, die durch erneuerbare Energien in Deutschland erzeugt wird, vorrangig in das Netz eingespeist wird. Somit verdrängt Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung Strom aus den übrigen Kraftwerken.

Sowohl der Strommarkt als auch der Emissionshandelsmarkt sind europaweit organisiert und eng miteinander verbunden. Damit das Stromnetz dieses Marktes physikalisch stabil bleibt, darf insgesamt nur so viel Strom in das Netz eingespeist werden, wie gleichzeitig entnommen wird. Kraftwerke können daher bei einem tendenziell gleichbleibenden oder sogar sinkenden Strombedarf nicht mehr Strom produzieren, als benötigt wird.

Am Markt werden sich diejenigen Kraftwerke besser behaupten, die einen höheren Wirkungsgrad aufweisen, da sie durch eine bessere energetische Ausnutzung des eingesetzten Brennstoffs günstiger Strom produzieren können. Der Wirkungsgrad lässt sich grundsätzlich sowohl durch moderne, effiziente Kraftwerkstechnik als auch durch Kraft-Wärme-Kopplung verbessern. Zugleich bewirkt ein höherer Wirkungsgrad eine geringere spezifische CO₂-Emissionsmenge je Kilowattstunde erzeugten Stroms.

Gleichwohl ergibt sich auch bei einem Anteil der erneuerbaren Energien von 30 % im Jahr 2020 ein Bedarf von 70 % an konventioneller Stromerzeugung. Daher ist neben dem Ausbau der Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien auch die Erneuerung des Kraftwerksparks erforderlich. Der Kraftwerksneubau wird marktgesteuert erfolgen und einen geringeren spezifischen CO₂-Ausstoß je benötigte Kilowattstunde Strom ermöglichen.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen schafft der LEP als raumplanerisches Steuerungsinstrument im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen die planerischen Voraussetzungen für:

1. den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien,
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks.

Freiraum und Wald sind natürliche Senken für Kohlendioxid. Der Erhalt und die Entwicklung von Freiraum und Wald werden ausführlich in Kapitel B.III Freiraum dargestellt.

D.II.1 Energiestruktur

Die Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen basiert auf einem Mix verschiedener Energieträger unterschiedlicher Herkunft, um dadurch eine hohe Versorgungssicherheit zu erreichen. Nach der vorläufigen Energiebilanz 2008 des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) ist Kohle mit einem Anteil von 70 % der wichtigste Energieträger für die Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen. 40,9 % entfallen auf heimische Braunkohle und 29,6 % auf Steinkohle. Dabei überwiegt importierte Steinkohle schon seit Jahren gegenüber heimischer Steinkohle. Wegen der planmäßigen Degression staatlicher Hilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau wird der Anteil deutscher Steinkohle weiter zurückgehen und in Umsetzung der im Jahr 2007 beschlossenen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland im Jahre 2018 vollständig entfallen. Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung beträgt 16,9 % und der von Öl 1,7 %. Nach der Studie des Internationalen Wirtschaftsforums Regenerative Energien vom Oktober 2009 "Zur Lage der Regenerativen Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen 2008" (IWR-Studie 2009) liegt der Anteil der erneuerbaren Energiequellen im Jahr 2008 bei 5,7 %. Weitere 5,2 % entfallen auf sonstige Energiequellen.

Grundsätze

D.II.1-1

Grundsatz

In allen Teilen des Landes sollen die Voraussetzungen für eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung erhalten und ausgebaut werden.

D.II.1-2

Grundsatz

Es soll eine differenzierte Energieversorgungsstruktur erhalten bzw. aufgebaut werden. Bei der Stromerzeugung soll der heimischen Braunkohle im Energiemix eine besondere Bedeutung zukommen. Der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung soll gesteigert werden.

D.II.1-3

Grundsatz

Die Standortplanung von Kraftwerken soll auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so ausgerichtet werden, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden.

Die Nutzung vorhandener Trassen soll – soweit versorgungstechnisch vertretbar – Vorrang vor der Planung neuer Trassen haben.

Zu
D.II.1-1

Erläuterungen

Ein Energiemix z.B. aus

- erneuerbaren Energieträgern,
- Braunkohle,
- Steinkohle,
- Gas und
- Öl

unterschiedlicher Herkunft soll in allen Landesteilen eine sichere Energieversorgung gewährleisten. Durch die Nutzung von Speicherkapazitäten soll die Gefahr von Versorgungsengpässen verringert werden.

Die Energieversorgung soll ferner – unter Berücksichtigung der sonstigen energiewirtschaftlichen Ziele – zu möglichst niedrigen Preisen erfolgen, um die Belastungen der Abnehmer auf das notwendige Maß zu begrenzen und insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit industrieller Abnehmer zu erhalten und zu verbessern.

Die prognostizierte Klimaerwärmung ist ein weltweites Phänomen. Klimaschutz erfordert daher einen internationalen Maßstab. Maßgebliche Steuerungsinstrumente für den Klimaschutz sind das Kyoto-Protokoll (1997), auf europäischer Ebene die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten" (2003) nebst Änderungen und ihre nationalen Umsetzungs-gesetze. Auf diesen rechtlichen Grundlagen haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union seit 2005 die Gesamtzahl der auszuge-benden CO₂-Zertifikate festgelegt und bestimmt, wie diese den betrof-fenen Anlagen zugeteilt werden. Dies ist die Obergrenze der zulässigen Emissionen auf europäischer Ebene. In der Handelsperiode 2013 bis 2020 werden alle Emissionszertifikate von der Europäi-schen Kommission nach einer EU-weit gültigen einheitlichen Rege-lung zugeteilt.

Das bedeutet, dass ab der 3. Handelsperiode (ab 2013) die von der Europäischen Union festgesetzten CO₂-Grenzen eine wesentliche Rahmenbedingung für die Kraftwerkserneuerung darstellt. Dies bewirkt einen Verdrängungswettbewerb, in dem u.a. die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke von Bedeutung ist. Der Wirkungsgrad eines Kraftwerks hängt sowohl von dem eingesetzten Brennstoff als auch von der Kraftwerkstechnologie ab. Es ist davon auszugehen, dass neue Kraftwerke mit höheren Wirkungsgraden ältere ineffizientere Anlagen aus dem Markt verdrängen. Im Hinblick auf diese Wettbewerbssituation stellen Kraftwerksneubauten einen maßgeblichen Standortvorteil im Wettbewerb mit anderen Industrieregionen in Europa dar.

Daher ist die effiziente Energieumwandlung und Energieausnutzung in modernen Kraftwerken mit hohen Wirkungsgraden ein zentrales Anliegen der nordrhein-westfälischen Energiepolitik. Die hoch-effiziente Energieumwandlung von fossilen Energieträgern stellt eine

besondere technische Herausforderung dar. Soweit Nachfragepotential und Infrastruktur vorhanden sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann der Wirkungsgrad der primär auf Stromerzeugung ausgelegten Kraftwerke durch die Auskopplung von Wärmeenergie erhöht werden.

**Zu
D.II.1-2**

Als heimische fossile Energieträger stehen in Nordrhein-Westfalen Braunkohle und bis zum Auslaufen der Subventionierung im Jahr 2018 Steinkohle zur Verfügung. Neben den Kohlevorkommen gibt es in Nordrhein-Westfalen auch Vorkommen gasförmiger Kohlenwasserstoffe.

Die Nutzung solcher heimischer Energieträger trägt zur Versorgungssicherheit bei der Energieerzeugung zu wirtschaftlichen Bedingungen bei und reduziert die Importabhängigkeit unseres Landes bei der Energieversorgung. Braunkohlevorkommen stehen in Nordrhein-Westfalen langfristig zur Verfügung. Daher wird auch in Zukunft die Braunkohle eine wesentliche Rolle bei der Deckung des Energiebedarfs des Landes spielen. Regelungen zur Sicherung der Lagerstätten für energetische Rohstoffe finden sich im Kapitel IV. "Heimische Bodenschätze".

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll im Rahmen der geophysikalischen und meteorologischen Möglichkeiten vorangetrieben werden. An erneuerbaren Energieträgern können derzeit

- Windkraft,
 - Biomasse, Biogas, organische Abfälle, Deponie- und Klärgas,
 - Wasserkraft,
 - Solarenergie sowie
 - Geothermie (oberflächennah und als Tiefengeothermie)
- genutzt werden.

**Zu
D.II.1-3**

Bei der Standortplanung für Kraftwerke ist zu berücksichtigen, dass möglichst wenig neue Flächen für Leitungstrassen und sonstige Anlagen (Verdichterstationen, Umspannwerke etc.) in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeiten zur Leitungsbündelung sollen genutzt werden.

D.II.2

Kraftwerksstandorte

Anliegen des LEP ist die Sicherung sowohl der Standorte von Kraftwerken, die ganz oder überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen, als auch der Ersatz und die Erweiterung von Altanlagen sowie der Bau neuer Anlagen ggf. an neuen Standorten. Dabei soll im Interesse einer dezentralen Versorgung der Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung gestärkt werden. Im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes ist auch neuen Energieversorgungsunternehmen der Zugang zum nordrhein-westfälischen Energiemarkt zu öffnen.

Ziele und Grundsätze

D.II.2-1

Ziel

Der LEP sichert folgende Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, für Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen:

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Berghelm | Niederaußem, |
| 2. Bergkamen | Heil, |
| 3. Bielefeld | Mitte, |
| 4. Bocholt | Liedern, |
| 5. Bochum | Weltmar, |
| 6. Datteln | Mecklinghoven, |
| 7. Dortmund | Brüninghausen, |
| 8. Duisburg | Hochfeld, |
| 9. | Wanhelm, |
| 10. | Walsum, |
| 11. Düsseldorf | Flingern, |
| 12. | Hafen, |
| 13. Eschweiler | Welsweiler, |
| 14. Gelsenkirchen | Scholven, |
| 15. Grevenbroich | Frimmersdorf, |
| 16. | Neurath, |
| 17. Hagen | Bathey, |
| 18. Hamm | Uentrop, |
| 19. | Schmehausen, |
| 20. Herdecke | Herdecke, |
| 21. Herne | Baukau, |
| 22. | Eickel, |
| 23. Hürth | Knapsack, |
| 24. Ibbenbüren | Schafberg, |
| 25. Kirchlingern | Osterfeld, |
| 26. Köln | Südstadt, |
| 27. | Merkenich, |
| 28. | Niehl, |
| 29. Lünen | Lünen, |
| 30. | Lippolthausen, |
| 31. Münster | Hafen, |
| 32. Petershagen | Lahde, |
| 33. Porta Westfalica | Veltheim, |
| 34. Voerde | Möllen, |
| 35. Werdohl | Elverlingsen, |
| 36. Werne | Stockum. |

Diese Standorte sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" darzustellen.

- D.II.2-2** Ziel
Standorte für Kraftwerksnutzungen – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – haben in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu liegen.
- D.II.2-3** Grundsatz
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die ausschließlich für Kraftwerksnutzungen vorgesehen sind, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen, können im Regionalplan mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gekennzeichnet werden.
- D.II.2-4** Ziel
Öffentliche Planungsträger haben bei Planungen und Maßnahmen in den Bereichen, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" angrenzen, sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.
- D.II.2-5** Ziel
Kernkraftwerke für die Energieversorgung sind in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.
- D.II.2-6** Grundsatz
Bei der Planung neuer bzw. der Umplanung bestehender Kraftwerke sollen die verbrauchsnahe Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden.

Erläuterungen

Zu
D.II.2-1

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, deren Basis die vorhandenen Kraftwerke sind. Daher sichert der LEP über Kraftwerksstandorte bestehende und genehmigte Kraftwerke und ihre einschlägigen Nebenbetriebe. Die Standorte liegen in Zuordnung zu den Energiequellen, z.B. den Braunkohletagebauen im Rheinischen Revier, oder den Energiesenken, die sich insbesondere an Rhein und Ruhr befinden. Die Festlegung im LEP basiert auf folgenden Kriterien:

- Der LEP legt Kraftwerksstandorte fest. Dabei werden räumlich benachbarte Kraftwerke als Einheit betrachtet, auch wenn sie unterschiedliche Eigentümer oder Betreiber haben.
- Ein oder mehrere räumlich benachbarte Kraftwerke müssen zusammen eine Mindestfeuerungswärmeleistung von 300 Megawatt (MW) haben. Dabei ist der eingesetzte Energieträger unerheblich. 300 MW Feuerungswärmeleistung entsprechen der größten Anlagenklasse für Kraftwerke der Richtlinie "2001/80/EG

zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft" und der "13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV", die die höchsten Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen stellen.

- Die erzeugte elektrische Leistung oder thermische Energie der o.g. Kraftwerke müssen zu mindestens 51 % der allgemeinen Energieversorgung dienen, z.B. durch Einspeisung in das öffentliche Strom- oder Fernwärmenetz. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Energieversorgung ist eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dies rechtfertigt auch den mit der Sicherung der Kraftwerksnutzungen verbundenen Ausschluss anderer Nutzungen auf diesen Standorten.
- Maßgeblich für die Festlegung als Kraftwerksstandort im LEP ist außerdem, dass sich am 18. November 2009 – dem Beginn der landesplanerischen Umweltprüfung für die Änderung des LEP – auf dem jeweiligen Standort Kraftwerke entsprechend dem 2. und 3. Spiegelstrich befinden oder genehmigt sind.

Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Die Darstellung als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten entfaltet gem. § 8 Abs. 7 ROG keine Konzentrationswirkung. D.h., neue Kraftwerke – auch mit einer Leistung von mehr als 300 MW – können auch an anderen, nicht im LEP festgelegten Standorten gebaut werden (s.a. Ziel D.II.2-2).

Die Kraftwerksstandorte des LEP werden im Regionalplan als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" zeichnerisch festgelegt. Sofern die Darstellung zusätzliche Flächen für die Modernisierung oder den Neubau vorsieht, ist § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 3 Plan-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind Kraftwerksstandorte von weniger als 10 ha mit dem vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.

In die flächenhafte Darstellung der Standorte können auch linienhafte Infrastrukturen, wie z.B. Straßen, Schienenwege oder Wasserstraßen einbezogen werden. Bei der Darstellung der Kraftwerksstandorte des LEP in den Regionalplänen sind – soweit möglich – Optionsflächen für neue Technologien zur Effizienzsteigerung und Schadstoffvermeidung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Flächen, die für die Anlandung und die Lagerung der erforderlichen Brennstoffe, z.B. in Hafenanlagen bzw. an Wasserstraßen, notwendig sind, regionalplanerisch zu sichern.

**Zu
D.II.2-2**

Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung setzt die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch voraus. Deshalb soll im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet

werden, Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten GIB zu bauen. Damit soll zugleich im liberalisierten Energiemarkt neuen Unternehmen der Markteintritt ermöglicht werden. Die Nutzung von Kraftwerksstandorten richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Gleiches gilt für die Erweiterung, den Ersatz und den Neubau auf bestehenden Kraftwerkstandorten.

Von den Regelungen nicht erfasst sind Energiegewinnungsanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen darstellen. Die räumliche Zuordnung erfordert, dass sich die Energiegewinnungsanlage in angemessener räumlicher Nähe zu der mit Energie versorgten Hauptnutzung befindet. Die funktionale Zuordnung bedingt, dass nach der Zweckbestimmung der überwiegende Teil der erzeugten Energie der Hauptnutzung zugute kommen muss.

**Zu
D.II.2-3**

Durch die zeichnerische Darstellung von GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" im Regionalplan werden die Kraftwerksstandorte von anderen konkurrierenden Nutzungen gemäß § 8 Abs. 7 Ziffer 1 Raumordnungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung freigehalten und langfristig für die Energieversorgung gesichert. Da es sich bei dieser Festlegung um Vorranggebiete handelt, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind Standorte für Kraftwerksnutzungen auch außerhalb, in anderen als den eigens dafür gesicherten Standorten in GIB möglich.

**Zu
D.II.2-4**

In der Regional- und Bauleitplanung ist festzulegen, in welchem Umfang die einzelnen angrenzenden Bereiche oder Flächen genutzt werden können und welche Nutzungsbeschränkungen sich ergeben. Die Frage der Zulässigkeit eines konkreten Ansiedlungsvorhabens kann erst in den fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden.

Wegen des Alters des in Nordrhein-Westfalen bestehenden Kraftwerksparks setzt die Landesregierung zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf die Kraftwerkserneuerung. Dabei sollen der Wirkungsgrad erhöht und die Umweltauswirkungen der Energieumwandlung reduziert werden. Zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen bietet sich an, die neuen Kraftwerksblöcke an bestehenden Standorten ggf. unter Inanspruchnahme angrenzender zusätzlicher Flächen zu errichten. Regional- und Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass heranrückende Nutzungen diesen Optionen nicht zuwiderlaufen, und – soweit es die standörtlichen Gegebenheiten zulassen – die notwendige Flächenvorsorge zu treffen.

**Zu
D.II.2-5**

Die Landesregierung lehnt den Bau von Kernkraftwerken in Nordrhein-Westfalen ab. Die Nutzung der Kernenergie zu Forschungszwecken ist davon unberührt.

**Zu
D.II.2-6**

Die Energieeffizienz kann durch Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert werden. Dazu müssen Kraftwerke und Wärmenutzer, wie z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe oder Wohnsiedlungen räumlich einander zugeordnet sein. Durch die Ausweisung von auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinden abgestimmten GIB für Kraft-Wärme-Kopplung können Dampf oder Wärme aus Kraftwerken ausgekoppelt und so die Energieeffizienz erhöht werden.

D.II.3

Erneuerbare Energien

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Außerdem sollen die Ressourcen fossiler Energieträger geschont, soll die Versorgungssicherheit erhöht und die Abhängigkeit von Importenergieträgern verringert werden.

Für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z.B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie und Solarenergie. Der technische Fortschritt eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

Die Landesregierung hat in ihrer Energie- und Klimaschutzstrategie die politische Zielsetzung formuliert, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Jahr 2005 von 8,7 Terawattstunden (TWh) auf rund 20 TWh bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung soll im gleichen Zeitraum von 5 TWh auf über 20 TWh vervierfacht werden.

Der LEP schafft die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Grundsatz

D.II.3-1

Grundsatz

Die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen geschaffen bzw. verbessert werden.

Erläuterungen

**Zu
D.II.3-1**

Die räumliche Steuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen setzt planungsrechtliche Darstellungen voraus. Diese können entweder von der Bauleit- oder der Regionalplanung vorgenommen werden. Möglich ist auch, dass auf beiden Ebenen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

In Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungen sollen geeignete Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt werden (s.a. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch – BauGB).

Wesentliche Kriterien für die Eignung eines Standorts sind u.a. die natürlichen Gegebenheiten, wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes, Abstände zu empfindlichen Nutzungen, Einfügen in das Landschaftsbild.

D.II.3.1

Windkraftanlagen

Zum 31. Dezember 2008 waren in Nordrhein-Westfalen ca. 2.630 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.565 MW in Betrieb. Mit diesen Anlagen wurden rund 4,4 TWh elektrische Energie erzeugt (IWR-Studie 2009). Dies entspricht einem Anteil von 45,8 % an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Bei der vorgesehenen Verdopplung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 kommt der Windkraft eine besondere Bedeutung zu. Dabei bietet vor allem das sogenannte "Repowering" – der Austausch bestehender durch leistungsfähigere Anlagen – ein erhebliches Entwicklungspotential.

Ziel und Grundsatz

D.II.3.1-1

Ziel

Standorte für die Windkraftnutzung – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – sind i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen möglich.

Standorte für die Windkraftnutzung sind auch möglich

- auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,
- in Regionalen Grünzügen oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Standorte für die Windkraftnutzung sind ausgeschlossen in

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

D.II.3.1-2

Grundsatz

Das Repowering von Windkraftanlagen zur Steigerung der Stromerzeugung soll vorangetrieben werden.

Erläuterungen

Zu

D.II.3.1-1

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windkraftanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die zeichnerische Darstellung erfolgt

- in den Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen,
- in den Regionalplänen, soweit davon Gebrauch gemacht wird, als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die Frage der Zulässigkeit konkreter Ansiedlungsvorhaben richtet sich nach Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Von den Regelungen nicht erfasst sind Windkraftanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen darstellen. Die räumliche Zuordnung erfordert, dass sich die Windkraftanlage in angemessener räumlicher Nähe zu der mit Energie versorgten Hauptnutzung befindet. Die funktionale Zuordnung bedingt, dass nach der Zweckbestimmung der überwiegende Teil der erzeugten Energie der Hauptnutzung zugute kommen muss.

Wenn in regionalplanerisch gesicherten Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

In den in Ziel D.II.3.1-1, Absatz 3 genannten Bereichen stehen die jeweiligen siedlungs- und freiraumbezogenen Ziele Standorten für Windkraftanlagen entgegen. Der Bau dieser Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Siedlungs- oder Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. deutlich behindern.

Zu

D.II.3.1-2

Häufig sind vorhandene Windkraftbereiche oder Konzentrationszonen zu klein für ein Repowering. Dabei sollen Repoweringmaßnahmen einen Beitrag zur Immissionsreduzierung leisten. Durch interkommunale Abstimmung und Planung sollen in allen Landes- teilen Repoweringmaßnahmen vorangetrieben werden. In Kon-

zentrationen sollen z.B. auch planerische Höhenbegrenzungen überprüft werden. Dazu können z.B. die Möglichkeiten der Aufstellung eines "Bebauungsplans für das Repowering" oder die Kombination von Flächennutzungsplanung mit städtebaulichen Verträgen genutzt werden.

D.II.3.2

Solarenergieanlagen

Die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung belegt in Nordrhein-Westfalen mit 0,44 TWh (IWR-Studie 2009) einen nachrangigen Stellenwert. Sie ist überwiegend auf Dach- und Fassadenanlagen an Gebäuden beschränkt. Diese Nutzung der Solarenergie ist der Errichtung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potential geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Gleichwohl werden mit zunehmender Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik auch die Planungen für größere Solarenergieanlagen auf Freiflächen zunehmen.

Ziele

D.II.3.2-1

Ziel

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind möglich,

- auf Brachflächen in Siedlungsbereichen,
- auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall sind bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1, 2. Halbsatz Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung auch möglich in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,

wenn sie an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind ausgeschlossen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen.

- Regionalen Grünzügen und
- Überschwemmungsbereichen.

D.II.3.2-2

Ziel

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen im Freiraum sind im Regionalplan als Freiraum für zweckgebundene Nutzungen "Solarenergienutzung" als Vorranggebiete zeichnerisch darzustellen.

Zu

D.II.3.2-1

Erläuterungen

Die Errichtung von raumbedeutsamen Solarenergieanlagen setzt entsprechende planungsrechtliche Darstellungen voraus. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für raumbedeutsame Solarenergieanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 LPlG in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Wenn in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen ausgewiesen werden, ist sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt ist.

In den in Ziel D.II.3.2-1, Absatz 3 genannten Bereichen stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele Standorten für raumbedeutsame Solarenergieanlagen entgegen. Der Bau dieser Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. deutlich behindern.

Zu

D.II.3.2-2

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen werden im Regionalplan gemäß § 3 Abs. 2 Plan-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung i.d.R. ab einer Größe von 10 ha dargestellt. Die Darstellungspflicht kann auch aus dem Standort und seinen Auswirkungen auf benachbarte Bereiche für den Schutz der Natur, für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung oder den Fremdenverkehr resultieren. Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind im Regionalplan als Vorranggebiete festzulegen. Der regionale Planungsträger kann festlegen, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

D.II.3.3

Biogasanlagen

Biomasse einschließlich biogener Abfälle leistet mit 4,25 TWh (IWR-Studie 2009) in Nordrhein-Westfalen bei einer Gesamtstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen von 9,61 TWh

(IWR-Studie 2009) einen Anteil von 44,2 %.

In den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, überwiegend im Außenbereich. In den Biogasanlagen werden landwirtschaftliche Reststoffe und Energiepflanzen energetisch verwertet. Allerdings steht der Biomasseanbau in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Daher sind landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen begrenzt.

Ziel

D.II.3.3

Ziel

Standorte für Biogasanlagen sind i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich.

Standorte für Biogasanlagen sind auch möglich,

- in Allgemeinen Siedlungsbereichen, wenn dem Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange nicht entgegenstehen,
- in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,
- in Regionalen Grünzügen oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. In den Fällen des 3. und 4. Spiegelstrichs müssen Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen zudem an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

Erläuterungen

Zu D.II.3.3

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Gleichwohl dürfen auch diese Vorhaben – soweit sie raumbedeutsam sind – nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

2.2 Neufassung Kapitel D.II

Nicht privilegierte Anlagen erfüllen eine oder mehrere der vorgeschriebenen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht. Ein Grund liegt in der Effizienzsteigerung der Anlagen zur rentablen Erzeugung von Energie aus Biomasse. Diese nicht privilegierten Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Festlegung. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Nicht privilegierte Biogasanlagen sind als gewerbliche Anlagen vornehmlich bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten oder einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zuzuordnen.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Biogasanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 LPiG in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

In den in Ziel D.II.3.3, Absatz 3 genannten Bereichen stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele Standorten für Biogasanlagen entgegen. Der Bau dieser Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. deutlich behindern.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Ministerium für Wirtschaft Mittelstand
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Grevenbroich,

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Lansen

Etage / Zimmer
4 453

Telefon
02181 601 - 6112

Telefax
02181 601 - 6199

e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss eG
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung - Stellungnahme als Verfahrensbeteiligter

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 10.02.2010, 324-30.61.05.02
Az.: 61.1

Dem Rhein-Kreis Neuss kommt als Braunkohlenkraftwerksstandort eine zentrale Bedeutung bei der Energieerzeugung des Landes Nordrhein-Westfalens zu. Der Änderungsentwurf sichert die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Neurath und Grevenbroich-Frimmersdorf im Rhein-Kreis Neuss und verfolgt die Zielsetzung einer Erneuerung und Modernisierung des vorhandenen Kraftwerksparks.

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) - Energieversorgung - die landesplanerischen Vorgaben für eine raumverträgliche Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Weiter unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die als Anlage beigefügte einstimmig beschlossene Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf zur 1. Änderung des LEP NRW – Energieversorgung –.

Petrauschke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Datum: 17.06.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

32.02.02.02

bei Antwort bitte angeben

Herr von Seht

Zimmer: 365

Telefon:

0211 475-2365

Telefax:

0211 475-2671

hauke.vonseht@

brd.nrw.de

**Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des
Landesentwicklungsplans**

Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf (Beteiligter 2005)

Ihr Schreiben vom 10.02.2010 (324-30.61.05.02)

Berichterstatter: Herr ORBR von Seht

Anlagen: Stellungnahme des Regionalrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 einstimmig die angehängte Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen.

Im Auftrag des Regionalrates als Beteiligtem Nr. 2005 und Bezug nehmend auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 10.02.2010 leite ich Ihnen, d.h. der Landesplanungsbehörde, diese Stellungnahme hiermit für die Verwendung im LEP-Änderungsverfahren weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hauke von Seht)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED

02.06.2010

Tischvorlage

zu TOP 5/ 37.PA am 09.06.2010
zu TOP 4/ 40.RR am 17.06.2010

**Stellungnahme des Regionalrates zum Entwurf der Neufassung
des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans
(1. LEP-Änderung) in der von der Arbeitsgruppe Energie
erarbeiteten und im Ältestenrat am 02.06.2010 abgestimmten
Fassung**

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat beschließt die Stellungnahme.

Stellungnahme des Regionalrats zum Entwurf der Neufassung des Kapitels Energieversorgung des Landesentwicklungsplans (1. LEP-Änderung)

Der Regionalrat unterstützt die raumordnerische Zielsetzung, die Energiepolitik des Landes NRW auf eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung auszurichten.

Soweit zum Entwurf bereits konkret ausformulierte Änderungsvorschläge gemacht werden, sind sie in *kursiver* Schrift dargestellt.

Voranstellend wird gefordert, im LEP-Änderungsentwurf bei den einzelnen Vorgaben jeweils zu präzisieren, was mit dem Begriff „Kraftwerke“ gemeint ist, der an vielen Stellen in D.II.1-3 und in D.II.2 verwendet wird. Speziell bezogen auf Ziel D.II.2-2 fordert der Regionalrat, dass dies wie Ziel D.II.2-1 nur für Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 Megawatt gelten soll. Der Text des Ziels ist entsprechend zu ändern.

Denn Ziel D.II.2-2 und Grundsatz D.II.2-6 erfassen im bisherigen Entwurfstext vom Wortlaut her auch Biomasse- oder Solarkraftwerke. Dies erscheint nicht sinnvoll. Es bestünde zudem ein Widerspruch zu den geplanten Vorgaben zu diesen erneuerbaren Energien. Auch etwaige raumbedeutsame Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) würden dem Wortlaut nach von der Beschränkung auf GIB unter Ziel D.II.2-2 erfasst. In vielen Ortslagen gibt es jedoch gar keine GIB, so dass hier eine Beschränkung der energieeffizienten KWK-Nutzung erfolgen würde.

I. Allgemeine Vorgaben zur Energiestruktur (D.II.1 des Entwurfs)

Es wird gefordert, Grundsatz D.II.1-2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern sollen wesentlich gesteigert werden.“

Zum Hintergrund: Die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll in den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) unter D.II.1 stärker betont werden. EU, Bund und Land haben teilweise sehr ambitionierte Ausbauziele für die erneuerbaren Energien und der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund sieht vor, dass erneuerbare Energien künftig den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen sollen. Der LEP sollte nicht hinter solchen Zielen zurückbleiben. Ferner sollte im LEP ergänzt werden, dass auch eine Steigerung der Energieeffizienz erforderlich ist. Denn nutzen die vorhandenen Anlagen die Energie effizienter, so entsteht auch weniger Raumbedarf für zusätzliche Energieerzeugungsanlagen. Raumnutzungskonflikte können so verringert werden.

Es wird ferner gefordert, den Grundsatz D.II.1-3 um einen Absatz 3 zu ergänzen:

„Das Leitungsnetz sowie die Speicherkapazitäten sollen an die Erfordernisse des Ausbaus erneuerbarer Energien angepasst werden.“

Die Dynamik des von Bund, Land und EU gleichermaßen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien erfordert korrespondierende Veränderungen im Leitungs- und Kraftwerkspark.

So müssen das Dargebot der erneuerbaren Energien durch entsprechende Leitungen abtransportiert und zum Ausgleich für Schwankungen insbesondere die Stromspeicherkapazitäten (z.B. Pumpspeicherkraftwerke) angepasst werden.

II. Kraftwerksstandorte und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (D.II.2 des Entwurfs)

Zunächst einmal ist auf das vorstehend dargelegte Erfordernis zu verweisen, dass klargestellt wird, welche Kraftwerke jeweils gemeint sind.

Ziel D.II.2-2 sollte dabei z.B. in jedem Fall so gefasst werden, dass es nicht dem Ausbau wärmeverbrauchsnahe KWK-Kraftwerke oder dem Ausbau von regenerativen Kraftwerken entgegensteht. D.II.2-2 ist so umzuformulieren, dass hiervon nur Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerwärmeleistung von mindestens 300 Megawatt erfasst werden. Mehr muss auf der Ebene eines Landesentwicklungsplans im mehrstufigen Planungssystem nicht geregelt werden.

Beim geplanten Ziel D.II.2-4 sollte der Umgebungsschutz ausgedehnt werden auf Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Es sollte klargestellt werden, dass dies Kraftwerkstandorte im Sinne von D.II.2-1 und Bereiche mit Zweckbindungen gemäß D.II.2-3 des Entwurfes betrifft und nicht z.B. kleine Kraftwerke, die mit Ersatzbrennstoffen betrieben werden. Sinnvoll wären auch weitergehende Ausführungen zu Operationalisierungen des Ziels D.II.2-4, damit dieses Ziel für die Umsetzung auch so hinreichend bestimmt ist, wie es Ziele der Raumordnung erfordern.

Unklar bleibt in dem Entwurf, was unter „Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung“ zu verstehen ist. Die Formulierung ist unbestimmt und deshalb nicht abschließend abgewogen im Sinne der an Ziele zu stellenden Anforderungen. Der Schutz von Erweiterungs„optionen“ durch das neue Ziel D.II.2-4 kann sich insoweit nur auf in Zielen der Regionalpläne speziell für Kraftwerke vorgesehene räumliche Erweiterungsoptionen erstrecken. Ansonsten könnte die Regionalplanung an vorhandene Kraftwerksstandorte angrenzende Bereiche dauerhaft nicht mit raumordnerisch sinnvollen Nutzungen planen, weil der LEP den Schutz nicht konkretisierbarer Kraftwerkserweiterungsoptionen vorgeben würde. Auch die Bauleitplanung wäre hier eingeschränkt.

Der geplante Grundsatz D.II.2-6 sollte ambitionierter formuliert werden. Um- und Neuplanungen von Verbrennungskraftwerken sind dann besonders klimafreundlich, wenn auch die entstehende Wärme am ausgewählten Standort genutzt werden kann und wird. Durch die entsprechend höhere Energieeffizienz werden zugleich der Raumbedarf für Energiebereitstellungsanlagen sowie die entsprechenden Raumnutzungskonflikte vermindert. Daher sollte hier zumindest als in der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung die Forderung in den LEP aufgenommen werden, dass Neuplanungen und Kompletterneuerungen fossil betriebener Kraftwerksnutzungen nur an Standorten erfolgen sollen, an denen ein entsprechendes Wärmabsatzpotential vorhanden ist und an denen die Nutzung dieses Potentials sichergestellt ist.

III. Erneuerbare Energien allgemein (D.II.3 des Entwurfs)

Der Grundsatz D.II.3-1, dass die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen bzw. verbessert werden sollen, wird begrüßt. Hier werden jedoch flankierende Vorgaben und auch Maßnahmen des Landes jenseits des LEP vorgeschlagen:

Wichtig ist, dass vor Ort die räumlichen Potenziale für erneuerbare Energien überhaupt bekannt sind, damit sie diskutiert und planerische Entscheidungen getroffen werden können. Viele Kommunen haben für die Beschaffung flächendeckender Daten zum Dargebot erneuerbarer Energien jedoch kein Geld bzw. es bestehen finanzielle Engpässe. Ähnliches gilt für Bürger und Flächenbesitzer als potenzielle Investoren oder Initiatoren. Selbst Kommunen, die sich in der Vergangenheit bereits Daten z.B. für die Planung von Windkraftkonzentrationszonen beschafft hatten, werden diese Daten nicht unbedingt für die Höhenzonen haben, die energieeffiziente moderne Anlagen mit über 100 Metern Nabenhöhe benötigen.

Der Regionalrat fordert die Landesregierung dazu auf, hier eine Impulsfunktion wahrzunehmen und Kommunen und Bürgern im Internet für Planungsaufgaben geeignete energetische Potenzialdaten für alle erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Eine entsprechende zentrale Datenbeschaffung und -aufbereitung durch das Land dürfte dabei auch deutlich kostengünstiger als lokale Einzellösungen sein und würde die Nutzung gleicher sachgerechter Standards im ganzen Land bewirken.

Rein planerisch denkbar wäre auch ein impulsgebender Grundsatz der Raumordnung, der vorsieht, dass Kommunen ihr Gebiet im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien untersuchen sollen. Das heißt, die energetischen Potenzialdaten – die, wie vorstehend dargelegt, möglichst vom Land bereitzustellen wären – sollen in Relation gesetzt werden zu vor Ort bestehenden Restriktionen, Gunstfaktoren und lokalen planerischen Überlegungen. Als bloßer Grundsatz, d.h. nicht als Ziel der Raumordnung, verblieben weiterhin kommunale Entscheidungsspielräume dahingehend, ob und inwieweit man sich dieser reinen Untersuchungsaufgabe annimmt.

IV. Gemeinsame Anregung zu Ziel Windkraft-, Solar- und Bioenergie (D.II.3.1-1, D.II.3.2-1 u. D.II.3.3 des Entwurfs)

Mit der 1. Änderung des LEP sollen erstmals bereits über das Kapitel Energieversorgung des Landesentwicklungsplans Ausschlussgebiete für erneuerbare Energien festgelegt werden. Bisher steht das noch gültige Kapitel Energieversorgung dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht entgegen. Die entsprechend geplanten zusätzlichen Regelungen im LEP werfen dabei Fragen auf:

Der LEP gibt als Ziel der Raumordnung nicht nur Gebiete vor, die nun generell für das ganze Land ausnahmslos raumordnerisch als Ausschlussgebiete für Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt werden. Es werden zusätzlich auch Bereiche benannt, in denen diese erneuerbaren Energien unzulässig sind, wenn bestimmte im Landesentwicklungsplan benannte Kriterien erfüllt sind. Hier sind diese Energien nur zulässig, „wenn“ sie mit der

Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Illustration: Für den Bereich Windenergie werden rund 41 Prozent des Planungsgebietes des Regionalrates (bzw. 44 Prozent des Gesamt-Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) bereits von den generellen Ausschlusskriterien erfasst. Weitere rund 36 Prozent des Planungsgebietes des Regionalrates (bzw. 38% des Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) werden von den obigen „wenn“-Bedingungen erfasst. Viele Kommunen werden nahezu vollständig von diesen beiden Kategorien abgedeckt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Regionalrat, im weiteren Planänderungsverfahren und dann auch in den Erläuterungen im Landesentwicklungsplan näher darzulegen, wann von entsprechenden „erheblichen“ Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Wäre z.B. bei den modernen Windkraftanlagen von über 100 Metern Nabenhöhe nahezu immer von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, so würde die Neufassung des Landesentwicklungsplans sehr weiträumige Auswirkungen haben. Es würde dazu führen, dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplans knapp 80% des Planungsgebietes des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf (bzw. gut 80% des Geltungsbereichs des Regionalplans GEP 99) erstmals bereits durch den Landesentwicklungsplan über Ziele der Raumordnung für entsprechende raumbedeutsame Windkraftanlagen gesperrt wären und dass zahlreiche Kommunen gar keine solchen Windkraftanlagen mehr in ihrem Gebiet planen dürften.

Der Regionalrat rät zudem im LEP-Änderungsverfahren zu einer Folgenabschätzung dahingehend, welcher Prozentsatz des Landes von den jeweiligen Regelungen in den einzelnen Landesteilen erfasst wird und in welchem Prozentsatz der jeweiligen „wenn“-Bereiche des LEP-Änderungsentwurfs eine Errichtung der entsprechenden Anlagen rein raumordnerisch voraussichtlich noch möglich wäre.

Hilfreich wäre es ferner, wenn in den Erläuterungen zu den Ausschlussregelungen auch Aspekte des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses in naturbelassener Landschaft sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung an passender Stelle thematisiert werden könnten.

V. Ziel Windkraftnutzung (D.II.3.1-1 des Entwurfs)

Der Regionalrat fordert, die Überschwemmungsgebiete nicht als generelle Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien sollten in Zulassungsverfahren auch weiterhin Einzelfalllösungen möglich bleiben, wenn keine gravierenden Risiken für den Hochwasserschutz bestehen und auch sonst keine Schutzgüter den Anlagen entgegenstehen. Bereits der aktuelle Windenergieerlass ermöglicht im Einzelfall entsprechende Befreiungen, die der LEP in der Fassung des aktuellen Entwurfs nun aber de facto für raumbedeutsame Anlagen ausschließen würde. Daher sollten Überschwemmungsgebiete vom dritten in den zweiten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.1-1 verschoben werden.

VI. Ziel Solarenergienutzung (D.II.3.2-1 u.2 des Entwurfs)

In den ersten Absatz des geplanten Ziels D.II.3.2-1 sollten – vor dem Hintergrund der entsprechenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes und zwecks Freihaltung noch unberührter Landschaft an anderer Stelle und des damit verbundenen Schutzes von Erholungsbedürfnissen – auch folgende Bereiche aufgenommen werden:

- Randbereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen und
- Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Das geplante Ziel D.II.3.2-2 sollte ganz gestrichen werden. Wenn es Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sein sollten, dann würde dies planungsrechtlich eine gesamtäumliche Untersuchung des jeweiligen Planungsgebietes erfordern und der entsprechende Aufwand wäre für den auf absehbare Zeit geringen zu erwartenden Umfang solarer Freilandanlagen zu groß. Ein Ziel für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist hingegen nicht erforderlich. Hier kann die Regionalplanung bei Bedarf Gebiete passend festlegen, aber es sollte auf formale Darstellungshürden verzichtet werden, die noch über die Vorgaben der Einhaltung der Ziele der Raumordnung u.a. im geplanten Ziel D.II.3.2-1 hinausgehen. Denn hier können auch die Kommunen Bereiche entsprechend planerisch sichern.

VII. Ziel Biogasanlagen (D.II.3.3 des Entwurfs)

In der Vergangenheit sind viele Biogasanlagen im Freiraum entstanden, die bei einer Modernisierung und Leistungssteigerung die Grenze der Privilegierung gemäß § 35 BauGB überschreiten würden. Raumbedeutsame Planungen (insb. FNP-Änderungen) für Modernisierungen und für moderate Leistungssteigerungen solcher Anlagen würden an vielen Standorten durch die im Entwurf der 1. LEP-Änderung geplanten neuen Ausschlusskriterien scheitern. Dies würde dann jedoch Druck dahingehend erzeugen, zur Biomasseverwertung neue Standorte für privilegierte Anlagen im Freiraum an anderer Stelle zu errichten.

Im Sinne einer die Landschaft schonenden Konzentration von Anlagen an vorhandenen Standorten sollte der LEP daher den Kommunen und Investoren zumindest weiterhin generelle planerische Möglichkeiten zum Ausbau vorhandener Bioenergieanlagen belassen, wenn mit dem Ausbau keine räumliche Erweiterung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des LEP bereits vorhandenen Betriebsstandorten verbunden sind. Es wird daher um die Aufnahme einer entsprechenden Zielergänzung gebeten.

Darüber hinaus sollte für Bioenergiebranche, Kommunen und Anwohner eine bessere Planungssicherheit durch die flankierende Erarbeitung eines Biomasseerlasses herbeigeführt werden. Brandenburg hat beispielsweise bereits einen entsprechenden Erlass zu bestimmten Fragen der Bioenergienutzung.

VIII. Wasserkraft

Der Regionalrat spricht sich für eine stärkere Nutzung der Potenziale der Wasserkraft aus. Er fordert daher, den folgenden Grundsatz zusätzlich in den LEP aufzunehmen, um entsprechende Vorhaben regenerativer Energieproduktion in planerischen Abwägungsprozessen zu unterstützen:

„Raum- und naturverträgliche Möglichkeiten der energetischen Nutzung vorhandener Querverbauungen in Gewässern sollen genutzt werden.“

IX. Fazit

Der Regionalrat geht davon aus, dass der Planentwurf entsprechend dieser von allen Fraktionen mitgetragenen Stellungnahme überarbeitet wird, um eine nachhaltige, dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung zu erreichen.

Anhang

Im Anhang sind unabhängig von der gemeinsamen Stellungnahme nur von einzelnen Fraktionen vertretene Positionen aufgeführt.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf



Geschäftsstelle des Regionalrates

**Herrn
Heinrich Goetzens**

- Im Haus-

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, 25.05.2010

**Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der Regionalratsfraktionen zur
1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW „Energieversorgung“**

Sehr geehrter Herr Goetzens,

im Sinne einer gemeinsamen Stellungnahme des Regionalrates hat die Regionalratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ihre grundsätzliche Kritik zum vorgelegten Entwurf zurückgestellt, da es regionalplanerische Sachzusammenhänge und Detailfragen gibt, bei der die Fraktion es als sinnvoll erachtet, diese auf der Ebene der Regionalräte möglichst gemeinsam anzugehen. Wir können eine gemeinsame Stellungnahme mittragen, wenn die zugesicherte Darstellung abweichender Minderheitenvoten erfolgt. Wir beschränken uns hier auf die wichtigste Grundaussage.

Wie im Entwurf des LEP als Grundsatz formuliert, sollen die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen bzw. verbessert werden. Der vorliegende LEP- Entwurf beinhaltet aber hauptsächlich die Festschreibung und sogar Fortschreibung der konventionellen Energieversorgungsstrukturen in NRW. Die Verstromung der Braun- und Steinkohle soll weiterhin unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung bleiben und im LEP mit Vorrang dargestellt werden.

Hiermit werden unseres Erachtens nicht nur die Klimaziele verfehlt, sondern die Energieversorgung wird gleichzeitig auf überkommene und auf Dauer für die Wirtschaft und Bürger nachteilige Großkraftwerksstrukturen ausgerichtet.

Die Sicherung von 36 Standorten für Großkraftwerke (nebst Erweiterungsoptionen), die ihren Stromabsatz weiterhin langfristig sichern wollen, hindern z.B. die Kraftwärmekopplung und die Nutzung regenerativer Energien an ihrer Entwicklung, da der wirtschaftlich lukrative Grundlastbereich weiterhin durch die herkömmliche Technik abgedeckt werden soll. Der

Grundlastbereich ist ohnehin schon überbelegt, während dynamische Regelleistungskraftwerke und Kraftwerke für den täglichen Lastausgleich fehlen. Für neue Kohlekraftwerke ist aus unserer Sicht in effizienten und zukunftsfähigen Energieversorgungsstrukturen kein Platz. Trotz Modernisierung der Kraftwerkstechniken haben sie das Manko miserabler Nutzungsgrade nicht beheben können.

Insgesamt gesehen ist die Ressourcenverschwendung über die Kühltürme der Braun- und Steinkohlenkraftwerke in Deutschland so hoch, dass jährlich rund 500 Mrd. kWh/a Energie darüber verloren geht. Gleichzeitig ist sie eine der Hauptursachen für die Verunreinigung der Luft mit Schadstoffen wie Stickoxiden, Feinstaub und Schwermetallen. Insbesondere die Festschreibung der Kraftwerksstandorte in den Ballungsräumen belastet die Luftqualität wegen der Laufzeiten über Jahrzehnte.

Deshalb ist für uns der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kraftwärmekopplung, durch die ein erheblich besserer Wirkungsgrad erreicht wird, die erste Option zur Verringerung des Energiebedarfs und der Erreichung der Klimaziele.

Leider werden im Gesetzentwurf neue Hürden und Beschränkungen für die KWK- Kopplung aufgebaut. Auch für die erneuerbaren Energien werden eher Beschränkungen, als eine tatsächliche Umsetzung angestrebt.

Damit bleibt die im Grundsatz DII.1.2 erklärte Aussage „Der Anteil erneuerbarer Energieträger soll gesteigert werden“ wirkungslos.

Um zu einem sinnvollen Ausbau regenerativer Energien zu kommen, ist es unabdingbar, zunächst die Potentiale zu erfassen, um diese optimal auszuschöpfen und andererseits Doppelstrukturen und eine unnötige Flächeninanspruchnahme auch durch Regenerative zu vermeiden.

Die Potentialerfassung sollte nicht unbedingt auf die Ebene der Kommunen verlagert werden, da hier das „Einzugsgebiet“ begrenzt ist und das kommunale Nebeneinander nicht zu einer sinnvollen überregionalen Vernetzung führen kann. Wir fordern von der Landesregierung ein landesweites Energiekonzept mit der Prämisse eines sich deutlich steigenden Einsatzes der regenerativen Energien.

Ein solches Konzept würde auch erkennen lassen, dass die Standorte von 36 Großkraftwerken nicht aus energietechnischen Erfordernissen sinnvolle Standorte sind, sondern im Wesentlichen aus tradierten und reinen Investoreninteressen heraus begründet sind.

Wir betonen noch einmal, dass die weitere Ausrichtung auf ineffiziente Großstrukturen dazu führt, dass die Klimaziele nicht erreicht werden können und NRW mittel- und langfristig wirtschaftlich abgehängt wird. Kein Land kann sich auf Dauer leisten, Kohle und Gas zu importieren um dann den größten Teil der Ressource im wahrsten Sinne des Wortes in Luft aufgehen zu lassen. Bis zum weitgehenden Ersatz fossiler Brennstoffe, müssen diese mit der größtmöglichen Effizienz eingesetzt werden, was nur über den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen ist. Gaskraftwerke mit KWK weisen einen wesentlich besseren Wirkungsgrad als Kohlekraftwerke auf, belasten die Umwelt weitaus geringer und können auf Grund ihrer Flexibilität Schwankungen im Netz auszugleichen. Bis zu einer Stromversorgung durch 100 % Erneuerbare Energien sind sie daher am besten als Übergangstechnologie geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionssprecher
